

Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration vollbringen,“^{5/}

Es ist ebenfalls wesentlich, daß das Jugendgesetz in § 12 Abs. 2 den Staats- und Wirtschaftsfunktionären, den Leitern und den Vorständen der Genossenschaften die Verantwortung dafür überträgt, langfristig und planmäßig alle Voraussetzungen für die Bildung von Jugendbrigaden und die Übergabe von Jugendobjekten zu schaffen. Auch hier hat die Diskussion über den Gesetzentwurf beachtliche Aktivitäten ausgelöst. So berichtete z. B. der Minister für Gesundheitswesen in der Beratung des Entwurfs im Volkskammerausschuß für Gesundheitswesen, daß die Anzahl der Jugendbrigaden in diesem gesellschaftlich wichtigen Bereich von 228 am Ende des Jahres 1972 auf 387 im III. Quartal 1973 angestiegen ist. Die Anzahl der Jugendobjekte erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 567 auf 955.^{6/}

Festlegungen zur Förderung der Jugend in dieser Hinsicht werden im Gesetz für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens getroffen. Mit ihrer Verwirklichung in der täglichen praktischen Arbeit werden künftig die Bedingungen wesentlich erweitert, die Initiative und Schöpferium der Jugendlichen entwickeln helfen und der Jugend die Möglichkeiten geben, sich allseitig zu bewähren.

Erziehung der Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten

Das Grundanliegen des Gesetzes besteht darin, die jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen. Dabei kommt der klassenmäßigen Erziehung der jungen Generation, ihrem Streben nach der Aneignung des Marxismus-Leninismus, der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse, besondere Bedeutung zu.

Demzufolge hebt das Gesetz' in § 2 Abs. 2 auch hervor, daß es für die Arbeiterklasse Ehre und Klassenpflicht zugleich ist, die heranwachsende Generation sozialistisch zu erziehen. Es entsprach völlig dieser Zielsetzung, daß viele Arbeits- und Jugendkollektive im Verlauf der öffentlichen Diskussion über den Gesetzentwurf vorschlugen, die Rolle der Arbeiterklasse bei der klassenmäßigen Erziehung der Jugend konkreter festzulegen. Dies ist — abgesehen von den Grundsatzbestimmungen in §§ 1 und 2 — beispielsweise geschehen durch weitergehende Aussagen hinsichtlich des Einflusses der Arbeiterklasse auf die lernende und studierende Jugend (§§ 19 und 23) und hinsichtlich der Verantwortung der Arbeitskollektive für die Betreuung der Jugendlichen, die ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen leisten (§ 25 Abs. 4).

Der führenden Rolle der Arbeiterklasse für die Heranbildung und Erziehung ihres Nachwuchses entspricht es auch, daß das Gesetz in §§ 8 Abs. 2 und 21 die Rolle der Arbeiterjugend und die Stellung der Lehrlinge besonders charakterisiert.

Ausgehend von der Diskussion über den Entwurf, hebt das Jugendgesetz in § 2 Abs. 3 die Verantwortung der Eltern für die sozialistische Erziehung ihrer Kinder besonders hervor. Mit der hier formulierten Verantwortung der Eltern für die geistige, moralische und körperliche Entwicklung der Kinder, für ihre Vorbereitung auf die Arbeit und das Leben im Sozialismus bekräftigt das Jugendgesetz die diesbezüglichen Regelungen des Familiengesetzbuchs, des Bildungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Gleichzeitig betont das Gesetz hier und in § 7 die hohe Achtung und Wertschätzung der Eltern sowie der gewählten Elternvertretungen durch die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat.

^{5/} Vermer, Aus dem Bericht des Politbüros an die 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1973, S. 13.

^{6/} Vgl. ND vom 24. Januar 1974, S. 2.

Erweiterung der Rechte der FDJ

Die im Jugendgesetz zum Ausdruck kommende Einheit von Förderung der Jugend und Anforderungen an die Jugend ist nur richtig zu begreifen, wenn dabei die Rolle der sozialistischen Jugendorganisation, der Freien Deutschen Jugend, einbezogen wird.

Die Leistungen des Jugendverbandes wurden von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stets hoch eingeschätzt. Auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED konnte Erich H o n e c k e r feststellen:

„Unsere Jugend hat durch ihre Initiative, durch ihre Leistungen beim Aufbau des Sozialismus hervorragenden Anteil an der Bilanz der gesamten Gesellschaft. Gerade darin kommt die erfolgreiche Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend, unseres sozialistischen Jugendverbandes, zum Ausdruck, der sich ständig erneut als aktiver Helfer und Kampfesreserve der Partei bewährt.“^{7/}

Dieser hohen Wertschätzung wie auch der Forderung der zentralen Funktionärkonferenz der FDJ im Oktober 1972 entsprechend, werden mit dem neuen Jugendgesetz die Einflußmöglichkeiten und Rechte des sozialistischen Jugendverbandes bedeutend erweitert, um auch mit rechtlichen Mitteln den Grundsatz sozialistischer Jugendpolitik durchzusetzen, daß keine Aufgabe ohne enges Zusammenwirken mit dem sozialistischen Jugendverband verwirklicht werden kann. Das Gesetz betont daher in § 2 Abs. 4, daß Gesellschaft und Staat die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend fördern. „Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, bei der sozialistischen Erziehung der Jugend mit der Fx-eien Deutschen Jugend zusammenzuwirken. Sie berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend.“

Entsprechend den praktischen Erfahrungen bei der Verwirklichung sozialistischer Jugendpolitik, die auch im Prozeß der öffentlichen Diskussion des Gesetzentwurfs bestätigt wurden, wird nunmehr in § 54 Abs. 1 des Gesetzes ausdrücklich festgelegt, daß die Leitungen der FDJ das Recht haben, den örtlichen Volksvertretungen, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Leitern und den Vorständen Vorschläge für Beschlüsse und Entscheidungen auf jugendpolitischem Gebiet zu unterbreiten und an der Vorbereitung von grundsätzlichen Beschlüssen und Entscheidungen, die Einfluß auf das Leben der Jugend haben, mitzuwirken sowie die Durchführung des Jugendgesetzes zu kontrollieren. Damit werden der sozialistischen Jugendorganisation umfassende Rechte der Mitwirkung bei der staatlichen Leitung und Planung der sozialistischen Jugendpolitik eingeräumt, die andererseits wiederum zu höherer Bewußtheit und größerer Aktivität der Jugendlichen führen und ihrer Stellung in der sozialistischen Gesellschaft entsprechen.

Vielfältig und umfassend sind auch die Möglichkeiten des Jugendverbandes, in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften, den Schulen, Hoch- und Fachschulen zu allen Fragen des gesellschaftlichen Lebens Vorschläge zu unterbreiten und Initiativen zu entwickeln. Das betrifft z. B. Fragen der Plandiskussion (§ 10 Abs. 2), der Auslösung und Organisation volkswirtschaftlicher Masseninitiativen (§ 10 Abs. 3), der Bildung und Entwicklung von Jugendbrigaden und Jugendobjekten (§ 12 Abs. 2), der Mitverantwortung der FDJ an den Schulen (§ 19 Abs. 3) sowie an den Hoch- und Fachschulen (§ 23 Abs. 2) u. a. m. Für alle Bereiche sind darum die Einflußmöglichkeiten des Jugendverbandes nun auch weitergehend gesetzlich geregelt worden.

^{7/} Honecker, Zügig voran bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des vm. Parteitag der SED, Berlin 1973, S. 67.